

Stadt Tecklenburg 4-zügige Gesamtschule Lengerich Stellungnahme - Fakten - Erläuterungen

Ratssitzung am 27.10.2015

Dr. Detlef Garbe

Themen der Präsentation

- Anlass: Errichtung einer 4-zügigen Gesamtschule durch die Stadt Lengerich
- Konzeption der 4-Zügigkeit durch die Stadt Lengerich
 - Schulform GES - Besonderheiten
- Anmeldeverfahren GES
 - Konsequenzen für das Schülerpotential
 - Konsequenzen für die Hauptschule und das Gymnasium in Tecklenburg
- Fazit

Antrag und Konzept einer 4-zügigen Gesamtschule der Stadt Lengerich

	Quantitative Effekte	Kommentar
Schülerpotential Viertklässler	195 bis 216	nur Lengerich, keine SuS aus Lienen oder sonstigen Orten
Prognose 4-zügige GES Lengerich	$4 \times 29 = 116$	
Plätze für SuS mit Förderbedarf	mind. 8 = 108	nicht 106 wie im Text der Stadt Lengerich
G-9-Effekt	$10 = 98$	
Anmeldeeffekt Realschüler	$92 = 6$ Restplätze	
Anmeldeeffekt früher GES Saerbeck	$5 = 1$ Restplatz	
	Feststellung: keine Anmeldungen von potentiellen Hauptschülern berücksichtigt; zwischen 14 und 16 SuS werden der HS Tecklenburg zugerechnet	

Konzeption einer Gesamtschule

- **SchG NRW § 17 Gesamtschule**
 - (1) Die Gesamtschule ermöglicht in einem differenzierten Unterrichtssystem Bildungsgänge, die ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen.
 - (4) An der Gesamtschule werden in der Sekundarstufe I der Hauptschulabschluss, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben.
- **Bildungsportal NRW:** „Die Gesamtschule ist eine Schule des längeren gemeinsamen Lernens. Sie arbeitet mit Kindern und Jugendlichen aller Leistungsstärken und hält Laufbahnentscheidungen möglichst lange offen.
- **Fazit: Die Gesamtschul-Konzeption der Stadt Lengerich erfüllt nicht die Bedingungen des längeren gemeinsamen Lernens.**
==> Diese Gesamtschule ist eine Realschule mit gymnasialer Oberstufe.

Anmeldeverfahren nach APO S I § 1

- (2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien heran:
 1. Geschwisterkinder,
 2. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
 3. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache,
 4. in Gesamtschulen und in Sekundarschulen Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Leistungsfähigkeit (Leistungsheterogenität),
 5. Schulwege,
 6. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule,
 7. Losverfahren.
- Die Nummern 5 und 6 dürfen nicht herangezogen werden, wenn Schülerinnen und Schüler angemeldet worden sind, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können (§ 46 Absatz 5 Schulgesetz NRW).

Konsequenzen des vorgeschriebenen Anmeldeverfahrens

- **Nach der Nummer 4 sind bei Gesamtschulen Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.** Damit wäre das zitierte Verfahren zur Prognoserechnung für die Gesamtschule nicht zulässig, weil keine Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulempfehlungen berücksichtigt worden sind. Damit ist auch die Schlussfolgerung der Stadt Lengerich hinsichtlich der Gefährdung der Hauptschule Tecklenburg (S. 7 und 8 der Anlage) nicht zutreffend, da zumindest ein Teil dieser Schüler Berücksichtigung finden müsste.
- Schülerinnen und Schüler, die in ihrer Gemeinde die gewünschte Schulform nicht besuchen können, müssen in das Anmeldeverfahren einbezogen werden. Das gilt für: **Lengerich, Lienen, Tecklenburg, Ladbergen, Wersen-Halen-Büren.**

Konsequenzen für HS und Gymn. Tecklenburg

- HS: Die Leistungsheterogenität wird auch über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Hauptschulempfehlung „hergestellt“ werden. Bei einer Größenordnung von 98 freien Plätzen (s. oben), wäre es nicht vermessen, hier von 20-25 Plätzen auszugehen. **Auch bei Errichtung einer 4-zügigen Gesamtschule ist der Bestand der HS Tecklenburg auf Basis der Vorschriften zur Mindestgröße (§82, Abs. 3) gefährdet.**
- Gymnasium: Hinsichtlich der Effekte für das Gymnasium in Tecklenburg muss berücksichtigt werden, dass beim Anmeldeverfahren einer neu zu errichtenden Schule nur die o.g. Nummern 2,3 und 4 gelten. **Das Gymnasium in Tecklenburg kann gefährdet sein, weil die Mindestgröße für die gymnasiale Oberstufe in späteren Jahren nicht mehr erreicht wird.**